

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen als aktive oder passive und juristische Personen als passive Mitglieder werden, sofern sie die Zwecke des Vereins unterstützen wollen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch den schriftlichen Bescheid des Vorstandes über die Aufnahme und durch die Entrichtung des ersten Beitrages. Dem Bescheid des Vorstandes ist die Satzung beizufügen. Bei der Mitgliedschaft wird unterschieden nach:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) Durch Austritt
- b) Durch Tod
- c) Durch Ausschluss

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Bei Tod eines Mitglieds erlöschen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§5

Beiträge

Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsstunden abzuleisten. Über die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die jeweils gültigen Beitragssätze und Arbeitsstunden sind im Klubterrain zum Aushang zu bringen und auf der Homepage zu veröffentlichen.